

SCHULORDNUNG

§ 1 Schulordnung

- (1) Die Schulordnung findet auf alle Personen Anwendung, welche als Schüler in die Musikschule aufgenommen worden sind.
- (2) Die Schulordnung der Musikschule ist das ganze Jahr hindurch im Schulgebäude ausgehängt.
- (3) Bei der Aufnahme ist der Schüler durch den jeweiligen Lehrer auf die Schulordnung hinzuweisen.

§ 2 Aufnahme als Schüler

- (1) Der Besuch der Musikschule steht jedermann – vorzugsweise der Jugend – offen, soweit die jeweiligen räumlichen und personellen Verhältnisse eine Aufnahme zulassen. Können auf Grund der räumlichen oder der personellen Gegebenheiten nicht alle Bewerber in die Musikschule aufgenommen werden, so hat die Aufnahme unter Bedachtnahme auf die Eignung der Bewerber, deren Alter und sonstige in ihrer Person gelegene, besonders berücksichtigungswürdige Umstände zu erfolgen. Vom Direktor können nähere Bestimmungen über die Reihenfolge der Aufnahme erlassen werden.
- (2) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist grundsätzlich in den Lehrplänen der Musikschule Innsbruck bzw. in den Lehrplänen der KOMU geregelt.
- (3) Die Schüler werden in die Unterstufe bzw. Elementarstufe des künstlerischen Hauptfaches grundsätzlich nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung oder erfolgreichem Besuch des Faches Elementare Musikpädagogik bzw. Musikalische Grundausbildung, wodurch die geistige und körperliche Eignung des Schülers für das betreffende Fach festgestellt werden konnte, aufgenommen.
- (4) Schüler, denen vor dem Eintritt in die Musikschule bereits Instrumentalunterricht erteilt wurde, und die sich im Spiel auf dem Instrument die hierfür erforderliche Fertigkeit erworben haben, können auf Grund der bei der Aufnahmeprüfung gezeigten Instrumentalleistung oder durch Vorlage eines fachlich entsprechenden Zeugnisses in eine höhere Leistungsstufe eingereiht werden. Dies gilt sinngemäß für Schüler, denen vorher Vokalunterricht erteilt wurde.

§ 3 Wahl der Lehrpersonen

- (1) Bei Anmeldung in die Musikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.
- (2) Ein Übertritt in eine andere Klasse (Lehrerwechsel) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Fachgruppenleiters bzw. des Direktors. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn es die personellen Möglichkeiten zulassen und beide beteiligten Lehrkräfte vom gewünschten Lehrerwechsel in Kenntnis gesetzt wurden. Die Lehrkräfte haben sodann das Lehrerwechselformular zu unterfertigen.

§ 4 Beurlaubung

Der Schüler kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen für ein oder zwei Semester um Beurlaubung ansuchen. Diese Anträge müssen vor Beginn des betreffenden Semesters schriftlich im Sekretariat gestellt werden. Bei Bewilligung des Antrages bleiben dem Antragsteller alle Rechte eines aktiven Schülers gewährt.

§ 5 Austritt

- (1) Einem Ansuchen um Austritt aus der Musikschule während eines Semesters ist bei nachgewiesenem Wohnortwechsel oder ärztlich bestätigter Krankheit von mehr als vierwöchiger Dauer stattzugeben.
- (2) Im Übrigen ist ein Austritt aus der Musikschule während eines Schuljahres nur am Ende eines Semesters möglich.

§ 6 Unterrichtsfächer

(1) An der Musikschule wird Unterricht in folgenden Fächern erteilt:

I) Hauptfächer:

Instrumentalfächer:

1. Klavier und Jazzklavier
2. Cembalo
3. Orgel
4. Violine
5. Viola
6. Violoncello
7. Kontrabass
8. Gitarre
9. Laute
10. Jazz und Populärmusik / E-Gitarre, E-Bass
11. Harfe
12. Zither
13. Hackbrett
14. Akkordeon
15. Steirische Harmonika
16. Blockflöte
17. Querflöte
18. Oboe
19. Klarinette
20. Saxophon
21. Fagott
22. Horn
23. Trompete / Flügelhorn
24. Posaune
25. Tenorhorn / Bariton
26. Tuba
27. Schlaginstrumente (Schlagwerk, Jazzschlagwerk, Percussion)
28. Improvisation
29. Liedbegleitung (klassisch)
30. Komposition
31. Dirigieren (Orchester- und Chorleitung)

II) Gesang/Stimmbildung/Sprecherziehung (Vokalausbildung):

- Sologesang
- Stimmbildung, chorische Stimmbildung
- Vokalensemble
- Sprecherziehung

III) Elementare Ausbildung:

- Elementare Musikpädagogik/Elementares Musizieren (EMP)
- Musikalische Grundausbildung (MGA) → siehe Lehrplan Elementare MP
- Singschule (Kindersingen)
- Frühinstrumentaler Unterricht
- Musikwerkstatt / baukasten, Rhythmuswerkstatt → siehe Lehrplan Elementare MP

IV) Ensemble- und Orchesterspiel:

- Vokalensemble/Chöre/Kinderchor/Jugendchor
- Instrumentalensemble (Jugendblasorchester, Klarinettenorchester, Big-Band, Blues Band, Saxophonorchester, Ensembles für jedes Instrument, Rockensemble, Kammermusikensembles)
- Symphonieorchester / Jugendphilharmonie / Mittel-, Unter- und Elementarstufen-Streichorchester der Musikschule)

V) Musiktheorie:

- Allgemeine Musiklehre
- Musikkunde
 - Musikgeschichte
 - Instrumentenkunde
 - Formenlehre
 - Gehörbildung
- Gehörbildung

VI) Volksmusik /-Ensemble

VII) Studienvorbereitung

- (2) Von der Erteilung einzelner der in Abs. 1 genannten Fächer kann Abstand genommen werden, wenn kein Bedarf besteht.

§ 7 Schulzeit / Unterrichtszeit

- (1) Sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Schulzeit nach den für öffentliche Pflichtschulen geltenden Bestimmungen im Bundesland Tirol. Der Unterricht ist in deutscher Sprache zu halten. Ausnahmen kann der Direktor genehmigen.
- (2) Die Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Abweichend hiervon können Übungen im Gemeinschaftsmusizieren bei Bedarf pro Woche zwei Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten umfassen.
- (3) Die Unterrichtszeit in der Elementaren Musikpädagogik und Musikalischen Grundausbildung (MGA) beträgt 50 Minuten. Die Unterrichtszeit für die Singschule (Nachmittag) umfasst 75 Minuten. Bei kleineren Singklassen (Nachmittag) bzw. der „Singenden Schule / Klasse“ (Vormittag) beträgt die Unterrichtszeit 50 Minuten.

- (4) Die Unterrichtserteilung in den Fächern, für die Einzelunterricht gewährt wird, ist im Einvernehmen mit dem Schüler, bei Minderjährigen mit dem Erziehungsberechtigten festzulegen.
- (5) Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine Pause von 5 Minuten, nach zwei Stunden eine Pause von 10 Minuten oder nach drei Stunden eine Pause von 15 Minuten einzuhalten.
- (6) Unterrichtsfreistellungen obliegen dem Direktor.
- (7) Die Genehmigung von Unterrichtsverschiebungen obliegt dem Direktor. Diesbezügliche Anträge sind ihm rechtzeitig und in schriftlicher Form vorzulegen. Für Unterrichtsverschiebungen aufgrund einer künstlerischen Tätigkeit außerhalb von Innsbruck von mehr als drei Tagen ist Abs. 6 sinngemäß.

§ 8 Versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Ist der Schüler verhindert an einer Unterrichtsstunde teilzunehmen, so hat er das Sekretariat, das Schulbüro oder den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die von Schülern abgesagt wurden.

§ 9 Abgesagte Unterrichtsstunden

- (1) Bei Erkrankung eines Lehrers bis zu vier Wochen entfällt der Unterricht ersatzlos.
- (2) Dauert die Erkrankung eines Lehrers mehr als vier Wochen an, so wird vom Direktor nach Möglichkeit eine Ersatzlehrkraft bestellt.

§ 10 Aufgaben der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet an der Erfüllung der Aufgaben der Musikschule der Stadt Innsbruck mitzuwirken. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sorgfältig zu behandeln.

§ 11 Studienplan

(1) Die Musikschule umfasst regelmäßig die folgenden Ausbildungsstufen und Prüfungen:

1. Elementare Musikpädagogik / Musikalische Grundausbildung/ Eignungstest
2. Elementarstufe (wenn vorgesehen)
3. Übertrittsprüfung
4. Ausbildungsstufe I (Unterstufe)
5. Übertrittsprüfung
6. Ausbildungsstufe II (Mittelstufe)
7. Übertrittsprüfung
8. Ausbildungsstufe III (Oberstufe)
9. Abschlussprüfung
10. Außerordentliche Prüfungen
 - Kontrollprüfung
 - Ergänzungsprüfungen
 - Dispensprüfung

Die Stufen 1 – 9 werden im Regelfall aufbauend durchlaufen. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann jedoch ein Eintritt unmittelbar in eine höhere Ausbildungsstufe oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Leistungen erfolgen.

(2) Elementare Musikpädagogik/ Musikalische Grundausbildung/ Eignungstest:

1. Elementare Musikpädagogik wird jeweils in Kursen bis zu 15 Kindern erteilt und dauert zwei Jahre. Sie ist Voraussetzung für den Besuch der (einjährigen) MGA.
2. Anschließend an die EMP ist der Besuch der Musikalischen Grundausbildung (MGA) möglich, sofern diese angeboten wird. Die MGA wird für Kinder ab der ersten Schulstufe in Kursen bis zu 15 Schülern erteilt.
3. Alle neu angemeldeten Schüler haben einen Eignungstest abzulegen. Diese werden jedoch zuerst in die Elementarstufe bzw. Unterstufe übernommen. Im Rahmen des Eignungstests werden geprüft: Gehör, melodisch-rhythmische Empfinden, musikalisches Grundwissen sowie die körperliche und geistige Eignung für das angestrebte Hauptfach. Der Eignungstest ist vor einer Kommission abzulegen, welcher der Direktor bzw. dessen Stellvertreter, der Fachgruppenleiter und der betreffende Hauptfachlehrer angehören.

(3) Elementarstufe/ frühinstrumentaler Unterricht (jeweils 2 – 4 Jahre):

1. In der Elementarstufe sind Schüler zu unterrichten, welche zwar die erforderliche Begabung, aber noch nicht das nötige Alter bzw. die Leistungsfähigkeit für die Aufnahme in der Unterstufe aufweisen.
2. Zur Förderung außerordentlich begabter Schüler kann in der Elementarstufe wöchentlich eine Stunde instrumentaler Gruppenunterricht im künstlerischen

Hauptfach erteilt werden. Näheres hat der Direktor in einem eigenen Lehrplan zu regeln.

(4) Übertrittsprüfungen:

Die Aufnahme in eine höhere Stufe erfolgt in der Regel alle vier Jahre (s. detaillierte Regelung in den einzelnen Lehrplänen) nach Ablegung einer Übertrittsprüfung. Hat ein Schüler das letzte Jahr seiner Leistungsstufe erreicht, so muss er auch dieses mit einer Übertrittsprüfung abschließen. Sollte der Schüler nicht antreten können, so muss er um einen längeren Verbleib in dieser Leistungsstufe beim Direktor ansuchen und dies begründen. Beim Übertritt von der Elementar- in die Unterstufe ist keine Theorieprüfung abzulegen.

Im Rahmen der Übertrittsprüfung werden geprüft: Lehrplanmäßiger Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgeschriebenen Pflichtfächer der besuchten Ausbildungsstufe. Darüber hinaus können zur Leistungsbeurteilung auch vom Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule herangezogen werden.

Die Übertrittsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, welcher der Direktor als Vorsitzender, der Hauptfachlehrer sowie weitere Lehrer dieser Fachgruppe angehören. Der Direktor kann den Vorsitz an den zuständigen Fachgruppenleiter delegieren.

(5) Ausbildungsstufen I – III im künstlerischen Hauptfach (jeweils 4 Jahre):

Im künstlerischen Hauptfach ist Einzel- oder Gruppenunterricht (zwei bis vier Schüler) zu erteilen. Die übrigen Pflichtfächer können als Gemeinschaftsunterricht der Klasse bzw. der Ausbildungsstufe geführt werden.

(6) Abschlussprüfung:

Das Studium an der Musikschule wird durch die Abschlussprüfung im Hauptfach und allen im betreffenden Studiengang vorgeschriebenen Pflichtgegenständen abgeschlossen.

Um die Zulassung zur Abschlussprüfung hat der Schüler (bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte) nach Absolvierung der höchsten Leistungsstufe beim Direktor schriftlich anzusuchen. Zwischen Ansuchen und Prüfungstermin muss zumindest ein halbes Jahr liegen.

Dem Ansuchen ist das Prüfungsprogramm beizuschließen. Das künstlerische Programm hat der Kandidat im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer zu erstellen. Es hat zumindest drei Werke verschiedener Stilepochen in der Gesamtspieldauer von mindestens 40 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Ausbildungsstufe zu umfassen. Diese Werke sind musikalisch und technisch einwandfrei vorzutragen, wobei eines der Werke auch im Ensemble vorgetragen oder durch entsprechende Orchesterstudien ersetzt werden kann. Hievon abweichende Prüfungsbestimmungen im betreffenden Lehrplan bleiben unberührt.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem, dem Fachgruppenleiter, einem fachfremden Fachgruppenleiter, dem Hauptfachlehrer sowie

einem weiteren Lehrer dieser Fachgruppe (eventuell allen Lehrern, die den Schüler in der höchsten Ausbildungsstufe unterrichtet haben).

Die erfolgreiche Abschlussprüfung im gewählten Hauptfach und den Pflichtfächern ist dem Schüler durch ein Abschlusszeugnis zu bestätigen. Die §§ 38 und 39 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sind hierauf sinngemäß anzuwenden.

(7) Außerordentliche Prüfungen:

1. Einstufungsprüfung:

Auf Grund einer erfolgreichen Einstufungsprüfung oder der Vorlage geeigneter Zeugnisse können fortgeschrittene Schüler auch unmittelbar in höhere Leistungsstufen eintreten. Dabei können fehlende Pflichtfächer auf ein Jahr gestundet werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Übertrittsprüfung sinngemäß anzuwenden.

2. Dispensprüfung:

Ausnahmsweise kann nach erfolgter Ablegung einer Dispensprüfung, durch welche die Beherrschung des Lehrstoffes des betreffenden Pflicht- oder Ergänzungsfaches nachgewiesen wird, der Besuch des betreffenden Faches nachgesehen werden. Die Prüfung in den praktischen Fächern ist vor einer Kommission abzulegen, welcher der Direktor bzw. der Fachgruppenleiter sowie der Lehrer des betreffenden Faches angehören. Die Prüfung in den musiktheoretischen Fächern ist vor dem Direktor abzulegen.

3. Kontrollprüfung:

Schüler mit der Benotung „nicht genügend“ haben sich einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Außerdem kann der Direktor bei schlechten Leistungen oder unregelmäßigem Unterrichtsbesuch eines Schülers eine Kontrollprüfung auf Antrag seines Lehrers anordnen.

(8) Ergänzungsfach:

Der Schüler hat in jeder Ausbildungsstufe die der jeweiligen Leistungsstufe entsprechenden Ergänzungsfächer als absolviert nachzuweisen.

(9) Studienvorbereitung an weiterführende Musikanstalten:

Zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer weiterführenden Musikanstalt sowie für Kandidaten für die Abschlussprüfung können Vorbereitungsklassen eingerichtet werden. Die Höchstzahl der Schüler je Vorbereitungsklasse beträgt 15. Im Übrigen ist die Gestaltung des Unterrichts in einem eigenen Lehrplan zu regeln.

(10) Die für jede Ausbildungsstufe des ordentlichen Studiums vorgesehene Zeit von vier Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. wegen längerer Erkrankung) überschritten werden. Hiefür ist ein entsprechender Antrag an den Direktor zu stellen.

§ 12 Lehrplan und Unterrichtsmethode

- (1) Der Unterricht wird grundsätzlich nach den Lehrplänen der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU), ergänzt durch die spezifischen Lehrpläne der Musikschule der Stadt Innsbruck, erteilt.
- (2) Durch die Wahl der Unterrichtsmethode darf die Erreichung des Unterrichtszieles nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei der Erteilung des Unterrichts ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Aufnahme als ordentlicher Hörer in einzelne Studienrichtungen an einer Universität für Musik und Darstellende Kunst oder einem Konservatorium bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgen kann.

§ 13 Schülerbeurteilung

- (1) Bei der Erstellung des Jahreszeugnisses, bei Übertritts-, Ergänzungs-, Abschluss- und Kontrollprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers angewandt:
 - Sehr gut
 - Gut
 - Befriedigend
 - Genügend
 - Nicht genügend
- (2) Bei Übertrittsprüfungen kann aus Vereinfachungsgründen die folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers angewandt werden.
 - Sehr gut
 - Bestanden
 - Nicht bestanden.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ beurteilt.
- (4) Außergewöhnliche Leistungen des Schülers bei der Abschlussprüfung werden mit „Ausgezeichneter Erfolg“ beurteilt.
- (5) Im Übrigen sind auf die Schülerbeurteilungen die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974 idgF, sinngemäß anzuwenden.
- (6) Über den Erfolg der Prüfung entscheidet der Direktor nach Beratung mit der Prüfungskommission.

§ 14 Zeugnisse

- (1) Der Schüler hat Anspruch auf Zeugnisse mit der Beurteilung seines Lernfortschrittes (jährlich), über die Berechtigung zum Aufsteigen in die höhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreicher Übertrittsprüfung) und über den Abschluss des Studiums an der Schule (nach erfolgter Abschlussprüfung).
- (2) Nach jedem Semester hat der Lehrer Benotungslisten im Schulbüro abzugeben.
- (3) Auf Verlangen ist dem Schüler bei begründetem Austritt aus der Musikschule während des Semesters ein Zeugnis mit Benotung auszustellen.

§ 15 Öffentliches Auftreten, sonstige Auftritte, Termine und Fahrten mit Schülern

- (1) Öffentliche Auftritte des Schülers im Rahmen von Musizierstunden und internen Vortragsabenden sind ausschließlich im Einvernehmen mit seinem Lehrer zulässig. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, entscheidet darüber der Direktor.
- (2) Im Übrigen sind (bezahlte und unbezahlte) Auftritte, sowie sämtliche geplante Fahrten mit Schülern zu Fortbildungen, Workshops oder Vorspielen bei Professoren/Künstlern, privat unterrichtenden Personen, sowie alle geplanten Fahrten mit Schülern der Musikschule und/oder im Namen der Musikschule nur mit vorheriger Genehmigung des Direktors zulässig.

§ 16 Verhalten / Aufsicht über die Schüler

- (1) Die Schüler sind zu Höflichkeit, Gehorsam und Reinlichkeit sowie pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch in den gewählten Hauptfächern und den dazu vorgeschriebenen Pflichtfächern verpflichtet.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen beginnt und endet an der Klassentüre mit der Übergabe bzw. Übernahme des Kindes.

§ 17 Verletzung der Schulordnung / Ausschluss

- (1) Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 1. Die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Lehrer;
 2. die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Direktor (bei minderjährigen Schülern sind gleichzeitig die Erziehungsberechtigten zu verständigen);
 3. die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule durch den Direktor;
 4. der Ausschluss von der Musikschule durch den Direktor.

- (2) Zudem kann der Ausschluss von der Musikschule verfügt werden:
 1. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht durch den Direktor, wenn nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen eine ausreichende Entschuldigung nachgeholt wird;
 2. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers von einer Prüfung über Empfehlung durch die Prüfungskommission durch den Direktor;
 3. bei nicht bestandener Kontrollprüfung sowie bei einmal wiederholter und nicht bestandener Übertritts- oder Abschlussprüfung über Empfehlung durch die Prüfungskommission durch den Direktor.

- (3) Bei einem „Nicht genügend“ in der Benotungsliste oder im Jahreszeugnis des ersten Lernjahres (Probejahr) hört der Schüler automatisch auf, Schüler der Musikschule der Stadt Innsbruck zu sein.

§ 18 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit geschlechterspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 19 Digitale Verarbeitung, Fotos und Videomitschnitte

Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Anhang

Anmerkung

Die §§ 1 bis 19 entsprechen den §§ 11 bis 29 des Statuts der Musikschule der Stadt Innsbruck.

Schulgeld

- (1) Für den Besuch der Musikschule der Stadt Innsbruck ist von den Schülern bzw. Schülerinnen ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Musikschule (Schulgeld) zu leisten.
- (2) Die Festsetzung des Schulgeldes wird durch das Land Tirol festgelegt und durch einen Stadtsenatsbeschluss der Stadt Innsbruck i.d.g.F. übernommen.